

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 30

**Rubrik:** Volkswirtschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Untersuchung des befallenen Materials hat ergeben, daß sowohl die Fruchtkörper, als auch die überall vorhandenen Sporen völlig vernichtet worden sind. — Zur Blausäure-Erzeugung auf trockenem Wege war das Præparat „Zylon B“ der Degesch verwendet worden. — Wenn schon die Blausäure zu den giftigsten Gasen gehört, so ist es der Degesch, gestützt auf reiche praktische Erfahrungen, doch möglich, ihr Personal anlässlich einer solchen Durch- und Entgasung in einer Weise auszurüsten, daß bei strikter Befolgung aller Vorsichtsmaßregeln unter normalen Verhältnissen eine tödliche Vergiftung ausgeschlossen ist.

Zur Frage, ob der negative Ausfall der balteriologischen Kulturen auch wirklich den Schluß zulasse, daß der Hausschwamm überall abgetötet worden sei, d. h. daß die verwendeten Gase bis in die innersten Poren des Holzes eingedrungen seien und dort ihr Vernichtungswerk vollbracht haben, oder ob man erst nach Ablauf einer bestimmten Frist von z. B. zwei Jahren in einem Nichtwiederaufstehen des Hausschwamms den Beweis für seine völlige Abtötung erblicken dürfe, nimmt sowohl der Expert, als auch der technische Leiter der Degesch folgenden Standpunkt ein:

Von allen praktisch Verwendung findenden Gasen wird das Blausäuregas punkto Durchdringungsfähigkeit nur vom Wasserstoffgas übertroffen. Wie eminent diese Diffusionsfähigkeit ist, das geht in einwandfreier Weise aus folgenden Tatsachen hervor: In vielen Fällen muß die Durchdringungsfähigkeit des Blausäuregases sogar als ein Nachteil aufgefaßt werden, weil dieses Gas gerade dadurch imstande ist, beispielsweise in Wohnungen durch die feinsten Risse, durch Backsteine, durch Rabitzwände oder Gipsdielen oft innerhalb kurzer Zeit zu diffundieren. Aus diesem Grunde sind in Deutschland Raumdurchgasungen mit Blausäure in nicht völlig von den Bewohnern verlassenen Räumen gesetzlich verboten. Es steht daher außer allem Zweifel, daß die Gase in alle Poren eingedrungen sind und dort das Zerstörungswerk ebenso gründlich besorgt haben, wie an den 4 Stellen, an welchen das vom Experten geprüfte Material entnommen worden war.

## Volkswirtschaft.

**Eidgenössische Betriebszählung.** Der Schweizerische Gewerbeverband hat seit Jahrzehnten die Veranstaltung einer eidgenössischen Gewerbezählung oder einer gewöhnlichen Enquête, nach dem Vorbild derjenigen vom Jahre 1883, angestrebt, die als Grundlage dienen sollte für gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Gewerbelebens.

Auf seine Veranlassungen und nach den Vorschlägen der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft und einer eidgenössischen Expertenkommission wurde dann am 1. August 1905 die erste eidgenössische Betriebszählung

durchgeführt. Ihre Ergebnisse gewährten wertvolle Eindrücke in die damaligen wirtschaftlichen Zustände unseres Landes, namentlich in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Schon damals wurde erkannt, daß eine solche statistische Erhebung nur dann ihren vollen Wert behalte, wenn sie, ähnlich der Volkszählung und andern speziellen Zählungen, in regelmäßigen etwa zehnjährigen Wiederholungen fortgesetzt werde. Es wurde dann im Entwurf eines Bundesbeschlusses eine zweite Betriebszählung für das Jahr 1915 vorgesehen. Allein der im Jahre 1914 ausgebrochene Weltkrieg nahm die Bundesfinanzen derart in Anspruch, daß man auf diese kostspielige Maßnahme verzichten mußte.

In einer neuen Eingabe vom Jahre 1924 verlangte der Schweizerische Gewerbeverband die Wiederholung der Betriebszählung für das Jahr 1925. Sie wurde durch eine Motion des Herrn Nationalrat Dr. Odinga unterstützt und von diesem Rat genehmigt. Allein der Ständerat trug mancherlei Bedenken über die Notwendigkeit einer solchen Zählung, so daß ein Besluß der eidgenössischen Räte nicht zustande kam.

Nun hat, wie die „Schweizerische Gewerbezeitung“ vom 15. Oktober mitteilt, der Schweizerische Gewerbeverband neuerdings eine Eingabe an das Eidgenössische Statistische Bureau gerichtet, in welcher auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Wiederholung einer eidgenössischen Betriebszählung im Jahre 1930 begründet wurde. Namentlich sei es für die kommende Gewerbegezeigung, für welche Entwürfe und Gegenentwürfe vorliegen, äußerst wichtig, statistische Grundlagen zu schaffen.

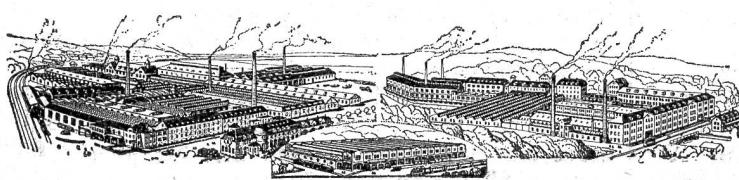
Die eidgenössische statistische Kommission hat diese Eingabe behandelt. Sie genehmigte nach einläufiger Diskussion folgende von Professor Rappard verfaßte Resolution:

„Die Eidgenössische Statistische Kommission erkennt grundsätzlich den großen Nutzen, den die Wiederholung einer Betriebszählung in nächster Zukunft, wenn möglich im Jahre 1929, ähnlich der im Jahre 1905 durchgeföhrten, bietet und ersucht das Eidgenössische statistische Bureau, ihr Bericht zu erstatten über: 1. die Änderungen, die an dem für die Zählung im Jahre 1905 angenommenen Plan und damit verbundenen amtlichen Bekanntmachungen vorzunehmen wären, und 2. die voraussichtlichen Kosten eines solchen Unternehmens.“

Ein solcher Bericht liegt nun nach der „Schweizerischen Gewerbezeitung“ vor, der die Betriebszählung auf den Sommer 1929 vorschlägt, weil im Dezember 1930 die gesetzlich angeordnete eidgenössische Volkszählung durchgeführt werden muß.

Es ist zu hoffen, daß nunmehr die eidgenössischen Räte ein besseres Verständnis für die Wichtigkeit einer allgemeinen genaueren Feststellung unserer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse bekunden und den Anträgen des Eidgenössischen Statistischen Bureaus zustimmen werden.

## Vereinigte Drahtwerke A.-G., Biel



**Präzisgezogene Materialien**  
in **Eisen** und **Stahl**, aller Profile,  
für **Maschinenbau**, **Schraubenfabrikation** und **Fassondreherei**.  
**Transmissionswellen**. **Band-eisen** u. **Bandstahl** kaltgewalzt.